

## Digitale Helfer im Kampf gegen Behandlungsfehler

16.11.2017

Wer pflegebedürftig ist und den ganzen Tag im Bett liegen muss, kann sich wundliegen. Es droht ein Druckgeschwür – ein sogenannter Dekubitus. Dabei handelt es sich um eine lokal begrenzte Schädigung der Haut und eventuell des darunter liegenden Hautgewebes. Druckgeschwüre werden nach Ausprägungsgrad eingeteilt: Grad I bedeutet eine Rötung der Haut. Bei Grad IV ist die Wunde dagegen so tief, dass sogar der Knochen betroffen ist.

„Ein Dekubitus Grad IV ist eindeutig ein Behandlungsfehler“, sagt Dominik Schirmer, Bereichsleiter Verbraucherschutz bei der AOK Bayern. Schirmer verweist auf die Rechtsprechung. Danach kommt es bei einem Dekubitus Grad IV zur Beweislastumkehr, wenn dieser von einem Pflegeheim oder einer Reha-Einrichtung verursacht wurde. Das heißt: Die Einrichtung muss nachweisen, dass sie für den Behandlungsfehler nicht verantwortlich ist.

Mit einem speziellen Programm durchforstet die AOK Bayern die Abrechnungsdaten nach Fällen von Dekubitus Grad IV. Exakt 606 Fälle wurden 2015 entdeckt, im ersten Halbjahr 2016 waren es 235. Um den Behandlungsfehler zu verfolgen, benötigt die Kasse zunächst das Einverständnis der Betroffenen. Im nächsten Schritt bemüht sich die AOK Bayern, Ansprüche gegenüber der Pflegeeinrichtung geltend zu machen.

Die Behandlung von Dekubitus Grad IV ist äußerst teuer – und geht auf Kosten der Solidargemeinschaft. „Im Interesse der Versicherten fordern wir das Geld zurück, das bezahlt wurde, um den Behandlungsfehler zu korrigieren“, bekräftigt Schirmer. Der Schaden kann im Einzelfall bei bis zu 180.000 Euro liegen. „Um Behandlungsfehler aufzudecken, wollen wir künftig verstärkt intelligente Softwareprogramme einsetzen“, kündigt Schirmer an.